

#### **IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Aufgrund der §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 44, 45, 46 Abs. 2, 48 und 111 Abs. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz, der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6, und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes und des § 6 Abs. 2 Satz 1 der Abwassersatzung des Zweckverbandes Karkbrook in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 08.07.2021 folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung erlassen:

##### **Artikel I**

##### **§ 1**

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten für den Geltungszeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 30, 31, 31a Abs. 2 und 144 Abs. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz, der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes und des § 14 Satz 2 der Abwassersatzung des Zweckverbandes Karkbrook in der jeweils geltenden Fassung ...

##### **§ 2**

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten für den Geltungszeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 30, 31, 31a Abs. 2 und 144 Abs. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz, der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes und § 6 Abs. 2 Satz 1 der Abwassersatzung des Zweckverbandes Karkbrook in der jeweils geltenden Fassung ...

##### **§ 3**

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten für den Geltungszeitraum ab 01.01.2020 folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 54 Abs. 1 und Abs. 2, 55 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 44, 45, 46 Abs. 2, 48 und 111 Abs. 2 und Abs. 3 Landeswassergesetz, der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes und § 6 Abs. 2 Satz 1 der Abwassersatzung des Zweckverbandes Karkbrook in der jeweils geltenden Fassung ...

#### **§ 4**

Für den Geltungszeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 erhält § 1 Abs. 1 folgende Fassung:

Der Zweckverband erhebt, indem er mit dieser Satzung § 14 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale oder dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes Karkbrook sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich der Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter umsetzt, zur Deckung der Kosten der Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren. Die Kosten umfassen den Aufwand für die laufende Verwaltung und Unterhaltung sowie die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen.

#### **§ 5**

Für den Geltungszeitraum ab 01.01.2019 erhält § 1 Abs. 1 folgende Fassung:

Der Zweckverband erhebt, indem er mit dieser Satzung § 6 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale oder dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes Karkbrook, sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich der Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter umsetzt, zur Deckung der Kosten der Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren. Die Kosten umfassen den Aufwand für die laufende Verwaltung und Unterhaltung sowie die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen.

#### **§ 6**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt für die Zeit bis zum 31.12.2018 12,00 € je Einheit gem. § 2 Abs. 5 im Kalenderjahr und ab dem 01.01.2019 18,00 € je Einheit gem. § 2 Abs. 5 im Kalenderjahr.

#### **§ 7**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr beträgt für die Zeit bis zum 31.12.2018 3,75 € je Einheit gem. § 3 Abs. 2 im Kalenderjahr und ab dem 01.01.2019 5,64 € je Einheit gem. § 3 Abs. 2 im Kalenderjahr.

## **§ 8**

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Soweit Gebührenansprüche vor Inkrafttreten der II., III. und IV. Nachtragssatzung entstanden sind, werden die Gebührenpflichtigen durch die mit Rückwirkung vorgesehenen Nachtragssatzungen nicht ungünstiger gestellt als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen (Schlechterstellungsverbot nach § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG).

## **Artikel II**

Diese IV. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Grömitz, den 08.07.2021

Zweckverband Karkbrook  
Die Verbandsvorsteherin

Sablowski